

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen in der Handelsbilanz nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Vermögen aus verpfändeten Rückdeckungsversicherungen zu Direktzusagen ist bei der Bilanzierung in der Handelsbilanz nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) mit der Pensionsrückstellung zu saldieren.

Hierbei ergeben sich öfter Fragen zum Unterschied bei der Höhe des anzusetzenden Werts gegenüber der Steuerbilanz und beim Ausweis des Vermögensertrags in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Bilanz (Aktivwert)

Rückdeckungsversicherungen sind grundsätzlich mit deren fortgeführten Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 253 Abs. 4 HGB zu aktivieren. Gemäß IDW HFA 30 Nr. 68, Satz 3, entsprechen diese dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sog. unwiderruflich zgeteilte Überschussbeteiligung).

Dieser Wert entspricht dem steuerlichen Aktivwert (s.a. IDW HFA 30 Nr. 68, Satz 4).

Für Rückdeckungsversicherungen, die die Kriterien des Deckungsvermögens (i.S.d. § 246 Abs. 2, Satz 2 Halbsatz 1 HGB) erfüllen, d.h. insbesondere verpfändete Verträge, gilt die Sondervorschrift in § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB, dass sie mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Gemäß IDW HFA 30 Nr. 68 kann aber bei Rückdeckungsversicherungen auch in diesen Fällen das geschäftsplanmäßige Deckungskapital zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen angesetzt werden. Somit kann hier ebenfalls der steuerliche Aktivwert übernommen werden.

Daher entfällt bei Rückdeckungsversicherungen auch die Berücksichtigung eines evtl. Unterschiedsbetrags aus dem Ansatz des Deckungsvermögens bei der Ermittlung des Verteilungsbetrags gemäß § 67 EGHGB sowie als ausschüttungsgesperrter Betrag gemäß § 268 Abs. 8.

GuV (Ertrag aus Deckungsvermögen)

Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB sind die Erträge aus dem zu verrechnenden Deckungsvermögen und der Zinsaufwand aus der Verpflichtung miteinander zu verrechnen und gemäß § 277 Abs. 5 HGB gesondert auszuweisen unter der jeweiligen Position: "Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" bzw. "Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen".

Die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen, die als Deckungsvermögen zu verrechnen sind (d.h. insbesondere verpfändete Rückdeckungsversicherungen), ermitteln sich hierbei als Differenzposition des Vermögenswerts zu Beginn des Wirtschaftsjahrs (fortgeschrieben um die

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

im Wirtschaftsjahr gezahlten Beiträge und ggf. geleisteten Auszahlungen) und dem Vermögenswert zum Ende des Wirtschaftsjahres:

Vermögenswert (Aktivwert) zu Beginn des Wirtschaftsjahres
+ gezahlte Beiträge
- geleistete Auszahlungen (Renten oder Kapital)
+ Ertrag aus Deckungsvermögen (Zuwachs Aktivwert)

= Vermögenswerte am Ende des Wirtschaftsjahres

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung